

## Anmerkungen zu den Trinkwasser-Befunden

Die Untersuchungsergebnisse des Institutes Fresenius, Göttingen, sind den Grenzwerten der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gegenübergestellt.

Das untersuchte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben kann sich die Beschaffenheit des gelieferten Trinkwassers ändern, z. B. durch jahreszeitlich oder niederschlagsbedingte sowie sonstige Schwankungen der Rohwasserqualität, oder durch Reaktion in den Versorgungsleitungen. Eine Haftung aufgrund der Analyseangaben muss daher ausgeschlossen werden.

Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken. Die berechnete Calcitlösekapazität am Ausgang des Wasserwerks darf 5 mg/l nicht überschreiten. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert am Wasserwerksausgang  $\geq 7,7$  ist. Bei der Mischung von Wasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf dieser Wert 10 mg/l nicht überschreiten.

Bis zu Ihrem Wasseranschluss (Hauptabsperrvorrichtung) garantieren wir als Wasserversorger für die Qualität des Trinkwassers. Die Hausinstallation und der Erhalt der Trinkwasserqualität im Gebäude fallen in den Zuständigkeitsbereich des Hauseigentümers. Für die Werkstoffauswahl der Hausinstallation muss der Rat eines zugelassenen Fachinstallateurs eingeholt werden.

Zeichenerklärung: ( $<$  = kleiner als;  $>$  = größer als; n.n. = nicht nachweisbar; n.a. = nicht analysiert)

**In der Anlage 1** (zu § 5 Abs. 2) Teil I der Trinkwasserverordnung sind mikrobiologische Parameter genannt, deren Grenzwerte eingehalten werden müssen.

**In der Anlage 2** (zu § 6 Abs. 2) Teil I der Trinkwasserverordnung sind die chemischen Parameter genannt, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht.

**In der Anlage 2** (zu § 6 Abs. 2) Teil II der Trinkwasserverordnung sind die chemischen Parameter genannt, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann.

**In der Anlage 3** (zu § 7) Teil 1 der Trinkwasserverordnung sind Indikatorparameter genannt, deren Grenzwerte und Anforderungen eingehalten werden müssen.

Bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit dem verwendeten Wasser keine unzulässigen Veränderungen verursachen.

Bei der Auswahl metallischer Werkstoffe sind die Festlegungen der DIN EN 12502, Teil 1 – 5 und der DIN 50930-6 „Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit“ zu beachten. Kunststoffe und andere nicht metallische Werkstoffe müssen den KTW-Empfehlungen (Kunststoff-Trinkwasser-Empfehlungen) sowie den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W270 (Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich) entsprechen. Die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe und Materialien erfolgt durch den Planer oder verantwortlichen Fachmann des gemäß AVBWasserV beauftragten Vertragsinstallationsunternehmens.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der Analysen sowie deren auszugsweise Verwendung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.